



## Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung „Spediteure einschließlich der Transportagenten“

Graz, im Oktober 2022

### Rückfragen:

Wirtschaftskammer Steiermark  
Fachgruppe Spedition und Logistik  
**Mag. Oliver Käfer**  
T 0316 601 636  
E [spediteure@wkstmk.at](mailto:spediteure@wkstmk.at)

## **Formeller Befähigungsnachweis - [Link zur Rechtsgrundlage](#)**

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation des Gewerbes Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 94 Z 63 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Gewerbe des Spediteurs einschließlich der Transportagenten oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Handelsakademie oder deren Sonderformen, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
3. Zeugnisse über die Absolvierung folgender Tätigkeiten:
  - a. ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
  - b. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung, wie etwa die erfolgreich abgeschlossene Lehrausbildung Speditionskaufmann, nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist oder
  - c. ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
  - d. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
  - e. ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
  - f. ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

## **Individueller Befähigungsnachweis (§ 19 GewO):**

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

## **Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR**

**Link zur Rechtsgrundlage**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid die Anerkennung von Befähigungsnachweisen für das Spediteurgewerbe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes auszusprechen, wenn

1. der Befähigungsnachweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt wurde,
2. der Antragsteller nachweist, dass die von ihm absolvierten Tätigkeiten mit den wesentlichen Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Anerkennung beantragt wird (Facheinschlägigkeit),
3. keine Ausschließungsgründe gem. § 13 GewO 1994 in der laufenden Fassung vorliegen und
4. durch Bescheinigungen folgende Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nachgewiesen werden:
  - ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter oder
  - ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
  - ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
  - ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Unselbstständiger nachweist, oder
  - ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
  - ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

**Betriebsleiter ist**, wer als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder als Stellvertreter des Unternehmers oder Unternehmensleiters mit entsprechend hoher Verantwortung (=handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Prokurist) oder in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens tätig war.

### **Geschäftsführerbestellung**

1. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO)
2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

### **Voraussetzungen für den Geschäftsführer**

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt (Volljährigkeit, volle Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenseit, EWR-Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises
- Wohnsitz im Inland, (außer die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen sind durch Übereinkommen sichergestellt oder es handelt sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben)
- Bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

### **Zuständige Behörden:**

Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Spediteurgewerbe einschließlich Transportagenten:

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)

Für die Anerkennung der den Befähigungsnachweis ersetzen Qualifikationen für in einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat ausgeübten Tätigkeiten:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wirtschaft und Innovation, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz, Tel.: 0316/877-4228 | Mag. Andrea Koch Tel.: 0316/877-5905, E-Mail: [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)

## **Befähigungsprüfung für das Spediteurgewerbe einschließlich Transportagenten**

### **Zulassung zur Befähigungsprüfung**

Als einzige Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt ist die Volljährigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr) vorgesehen.

### **Inhalte**

Verordnung des Fachverbands Spedition und Logistik, in Kraft getreten mit 1.4.2022:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/PruefGewO/PRUEF\\_20210326\\_2021\\_0\\_183\\_375\\_BMDW\\_Gewerberecht\\_PRUEF\\_20210326\\_2021\\_0\\_183\\_375\\_BMDW\\_Gewerberecht\\_.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/PruefGewO/PRUEF_20210326_2021_0_183_375_BMDW_Gewerberecht_PRUEF_20210326_2021_0_183_375_BMDW_Gewerberecht_.pdfsig)

Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten besteht aus **3 Modulen**.

#### **Modul 1: Schriftliche Prüfung**

Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Geschäftsprozesse schriftlich“.

Dabei sind mindestens drei Lernergebnisse aus zumindest zwei der drei angeführten Bereiche

- Kundenakquise
- Transportorganisation und -durchführung
- betriebliches Prozessmanagement

nachzuweisen.

Die schriftliche Prüfung erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und dauert jeweils 4,5 bis max. 5 Stunden.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### **Modul 2: Mündliche Prüfung**

Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Geschäftsprozesse mündlich“.

Dabei sind mindestens drei Lernergebnisse aus zumindest zwei der drei angeführten Bereiche

- Kundenakquise
- Transportorganisation und -durchführung
- betriebliches Prozessmanagement

nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung dauert 30 bis max. 60 Minuten.

#### **Modul 3: Unternehmerprüfung**

Die Unternehmerprüfung beinhaltet die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse für die Unternehmensführung. Verschiedene abgelegte Prüfungen oder schulische Ausbildungen ersetzen die Unternehmerprüfung (z.B. Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf, Handelsschule, Handelsakademie, HTL etc.)

## Anmeldung

Die Anmeldung ist „online“ unter [www.wko.at/stmk/meister](http://www.wko.at/stmk/meister) mit den erforderlichen Nachweisen (Gültiger Reisepass oder Personalausweis, Nachweis zur Führung eines akademischen Grades etc.) **bis spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin** vorzunehmen.

## Kosten

Modul 1: € 197,--

Modul 2: € 85,--

Die Prüfungsgebühr wird nach Einlangen der Anmeldung vorgeschrieben.  
Eine **Einladung** zur Prüfung erfolgt erst **nach erfolgter Einzahlung**.

Die Prüfungsgebühr wird nur dann rückerstattet, wenn sich der Prüfungskandidat spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

## Prüfungsvorbereitung

Zur **Vorbereitung** auf die Prüfung wird der Besuch [Fachliche Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung im Spediteurgewerbe | WIFI Steiermark](#), 8010 Graz, Körblergasse 111-113, empfohlen.

## Ausstellung Befähigungsprüfungszeugnis

Alle Module können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Für jedes positiv absolvierte Modul wird ein Modulzeugnis ausgestellt. Nach Absolvierung bzw. Ersatz aller Module, wird Ihnen von der Meisterprüfungsstelle ein **Gesamtzeugnis** ausgestellt.

## Auskünfte

Heidelore Fenz

Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Körblergasse 111 - 113

T 0316/601-474

F 0316/601-253

E [heidelore.fenz@wkstmk.at](mailto:heidelore.fenz@wkstmk.at)

W [wko.at/stmk/meister](http://wko.at/stmk/meister)

## **Grundumlage**

**Lt. Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2022.**

I.	Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:	
1.	Spedition	€ 0,00
2.	Transportagenturen	€ 250,00
3.	Lagerei	€ 250,00
4.	Verladergewerbe	€ 200,00
5.	Frachtenreklamationsbüros	€ 200,00
6.	Sonstige Betriebe	€ 200,00
II.	Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien:	
	Spedition	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0-5	€ 320,00
2.)	6-10	€ 320,00
3.)	11-25	€ 550,00
4.)	26-50	€ 850,00
5.)	51-100	€ 1.200,00
6.)	101-200	€ 1.500,00
7.)	201-300	€ 1.800,00
8.)	301-400	€ 2.100,00
9.)	über 400	€ 2.500,00
	Transportagenturen	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0-5	€ 0,00
2.)	6-10	€ 0,00
3.)	11-25	€ 0,00
4.)	26-50	€ 0,00
5.)	51-100	€ 0,00
6.)	101-200	€ 0,00
7.)	201-300	€ 0,00
8.)	301-400	€ 0,00
9.)	über 400	€ 0,00
	Lagerei	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0-5	€ 0,00
2.)	6-10	€ 0,00
3.)	11-25	€ 0,00
4.)	26-50	€ 0,00
5.)	51-100	€ 0,00
6.)	101-200	€ 0,00
7.)	201-300	€ 0,00
8.)	301-400	€ 0,00
9.)	über 400	€ 0,00

<b>Verladergewerbe</b>	
<b>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</b>	
1.) 0-5	€ 0,00
2.) 6-10	€ 0,00
3.) 11-25	€ 0,00
4.) 26-50	€ 0,00
5.) 51-100	€ 0,00
6.) 101-200	€ 0,00
7.) 201-300	€ 0,00
8.) 301-400	€ 0,00
9.) über 400	€ 0,00

<b>Frachtenreklamationsbüros</b>	
<b>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</b>	
1.) 0-5	€ 0,00
2.) 6-10	€ 0,00
3.) 11-25	€ 0,00
4.) 26-50	€ 0,00
5.) 51-100	€ 0,00
6.) 101-200	€ 0,00
7.) 201-300	€ 0,00
8.) 301-400	€ 0,00
9.) über 400	€ 0,00

<b>Sonstige Betriebe</b>	
<b>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</b>	
1.) 0-5	€ 0,00
2.) 6-10	€ 0,00
3.) 11-25	€ 0,00
4.) 26-50	€ 0,00
5.) 51-100	€ 0,00
6.) 101-200	€ 0,00
7.) 201-300	€ 0,00
8.) 301-400	€ 0,00
9.) über 400	€ 0,00

### III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen.

Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

## Allgemeine Bestimmungen

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2023

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhens) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 100,00

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1.1.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.